

12. Januar 2011 GEF C

0 0 5 0 **SRO AG (Spitalregion Oberaargau); Einführung eines Klinikinformationssystems;  
neuer, mehrjähriger Verpflichtungskredit**

Der SRO AG wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen: Spitalversorgungsgesetz vom 5. Juni 2005, Artikel 10, Artikel 29, Artikel 31 und Artikel 34  
Spitalversorgungsverordnung vom 30. November 2005, Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 47, Artikel 48, Artikel 51, Artikel 52, Artikel 56, Artikel 57 und Artikel 58  
Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002, Artikel 46, Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 50 Absatz 1 und 3

Projekt: Einführung eines Klinikinformationssystems

Kosten:

Total ohne MwSt.	CHF 1'958'151.--
MwSt. 8%	<u>CHF 156'652.--</u>
Total Projektkosten inkl. MwSt.	CHF 2'114'803.--
./i. eigene Mittel der SRO AG	<u>CHF 246'892.--</u>
Maximal anrechenbare Kosten	<u>CHF 1'867'911.--</u>

Finanzierung:

Maximal anrechenbare Kosten	CHF 1'867'911.--
./i. eigene Mittel der Trägerschaft gemäss Artikel 51 SpVV vom 30.11.05	<u>CHF 500'000.--</u>
Staatsbeitrag brutto	CHF 1'367'911.--
./i. bereits bewilligter Projektierungskredit (Verfügung vom 31.1.07)	<u>CHF 180'000.--</u>
<b><u>Staatsbeitrag:</u></b>	<b><u>CHF 1'187'911.--</u></b>

Es handelt sich um eine einmalige, neue Ausgabe gemäss Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a FLG.

Kreditart / Konto / Kostenstelle: Der **mehrjährige** Verpflichtungskredit geht zu Lasten des Fonds für Spitalinvestitionen, **Konto 563000** und der **Kostenstelle 5164**

Der Betrag ist im Voranschlag und im Finanzplan enthalten.

Betriebliche Folgekosten: Für die Betriebskosten wird mit jährlich rund 112'600 Franken gerechnet.

Besondere  
Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Abrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens 1'867'911 Franken festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 4 der allgemeinen Subventionsbedingungen.
2. Nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der mehrjährige Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungen abgelöst:  

2011 CHF	800'000.--
2012 CHF	387'911.--
3. Eine Auszahlung der zweiten Teilzahlung wird erst erfolgen, nachdem die Datenschutzaufsichtsstelle die Datenschutzkonformität der noch offenen Punkte bestätigt hat.  
Der Bericht der Vorabkontrolle der Datenschutzaufsichtsstelle vom 3. Dezember 2010 ist Bestandteil des Beschlusses.
4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang sind Bestandteil dieses Beschlusses.

An den Grossen Rat

## **Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern**

### Allgemeine Subventionsbedingungen

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2002 bzw. der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Oktober 2002 auszuschreiben und zu vergeben.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion behält sich die Prüfung der Ausschreibungs- sowie der Vergabungsunterlagen (inkl. Medizintechnik) insgesamt oder für einzelne Positionen vor.

2. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.
3. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion beansprucht werden.
4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

**Indexteuerung** (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergabungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Baupreisindexes Espace Mittelland.

Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss gemäss Vertragsbedingungen zwischen Leistungserbringer und Spital

5. Die Abrechnung ist mit den unterschriebenen Originalbelegen spätestens 6 Monate nach Abschluss der Arbeiten der Gesundheits- und Fürsorgedirektion einzureichen. Sie ist den Positionen im Kostenvoranschlag entsprechend zu gliedern. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages.